dpn
DEUTSCHE PENSIONS
& INVESTMENTNACHRICHTEN

FÜNFTE SONDERAUSGABE
BETRIEBLICHE
ALTERSVERSORGUNG
№ 3 / 2018 / 8,– €

HERAUSGEGEBEN IN
KOOPERATION MIT
LEITERbAV

Politische Risiken

Und wenn morgen die Welt unterginge

...

03
4 197843 508001

A publication from the **Financial Times**

Zweck und Gestaltung einer Gefolgschafts-Versicherung

Von Josef M. Seitz

Herausgegeben und vorerteilt durch die Concordia Lebens-Versicherungs-A.-G. in Köln

750 JAHRE bAV
Das Dritte Reich – zwischen Diktatur und Polykratie

1933: Die Weimarer Republik endet, die Nationalsozialisten ergreifen die Macht. Auf die schweren Zeiten der Wirtschaftskrise folgen die dunklen des Totalitarismus. Das macht auch vor der bAV nicht halt. Doch zumindest der totalen Gleichschaltung kann sie sich entziehen. In einer mehrteiligen Serie blickt Nikolaus Bora zurück. Teil III: Die dreißiger Jahre.

Nikolaus Bora — dpn
Berlin

↖ Werbung für eine Gefolgschafts-versicherung, Köln, August 1937.

— Die Nationalsozialisten hatten in ihrem Parteiprogramm den »Abbau der Arbeitslosigkeit« und den »großzügigen Ausbau der Altersversorgung« versprochen – und damit Wahlen gewonnen. Direkt nach ihrem Regierungsantritt Ende Januar 1933 erließen sie erste arbeitsmarktpolitische Gesetze. Bald folgten weitere. In der Rentenpolitik entwickelte das NS-Regime bis 1940 dagegen, von marginalen Verbesserungen abgesehen, keine Initiativen.

Renten und Arbeitslosenunterstützung waren bereits durch die Notverordnung der Regierung Brüning vom Juni 1931 drastisch gesenkt worden, und sie blieben auf niedrigem Niveau. Das galt auch für die Leistungen der Ersatzkassen. Doch es gab Ausnahmen:

Der Gebr. Arnhold´sche Pensionsverein in Dresden (siehe dpn, vierte bAV-Sonderausgabe *Endlich CDC!*, № 7, 2017) ignorierte die Verordnung; er zahlte weiter in voller Höhe.

Rentner der Reichs- und Länderverwaltungen erhielten Zuschüsse von der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL), aus der 1951 die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde.

NACH DER WIRTSCHAFTSKRISE

— Insgesamt waren 1933 mehr als vier Millionen Haushalte (damals in der offiziellen Statistik »Parteien« genannt) auf Unterstützung durch Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen und betriebliche Sozialleistungen angewiesen. Diese Hilfen, gleich ob Renten oder einmalige Zahlungen, waren sehr niedrig. Auch die betriebliche Sozialarbeit litt unter den Folgen der Wirtschaftskrise. Wie viele betriebliche Fonds und Pensionskassen geschlossen worden oder mit ihrem Trägerunternehmen untergegangen waren, wie viele ihre Leistungen gekürzt oder vorübergehend eingestellt hatten, ist nicht bekannt.

REINHARDT-PROGRAMM: *»Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen«*

— Durch eine vom Kabinett Papen im Juli 1932 erlassene Notverordnung wurden erstmals Arbeitsbeschaffungsprogramme initiiert. Erste Erfolge zeigten sich Ende des Jahres und Anfang 1933, als das NS-Regime bereits die Macht übernommen hatte. Die NSDAP knüpfte im Juni und September 1933 mit dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit nahtlos an die Notverordnung aus der Weimarer Zeit an. Eine Milliarde Reichsmark und dann noch einmal 500 Millionen Reichsmark flossen in die »Förderung der nationalen Arbeit« – das entspräche heute rund zehn Milliarden Euro. Die Unternehmen erhielten die Auflage, neu geschaffene Stellen vorrangig mit Arbeitslosen zu besetzen. 1936 wurde Vollbeschäftigung erreicht.

Organisiert wurden die verschiedenen Programme von Fritz Reinhardt, dem als NS-Ideologen bekannten Staatssekretär im Reichsfinanzministerium. Reinhardt zeichnete auch verantwortlich für die elf Gesetze der Steuerreform vom Oktober 1934. Die Einkommen-, Umsatz-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer wurden erheblich gesenkt, die Körperschaftsteuer von 20 auf 40 Prozent erhöht. Diese Steuergesetze bedrohten die betriebliche Altersversorgung. Der Paragraph 1 des Steueranpassungsgesetzes, den Reinhardt selbst verfasst hatte, bestimmte, alle »Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen«. Mit Ausnahme dieses Paragraphen waren alle übrigen Begriffe und Vorschriften frei von nationalsozialistischer Ideologie. Nachdem der Paragraph 1 durch Anordnung der Alliierten 1946 gestrichen worden war, blieben sie in der Bundesrepublik Deutschland noch mehr als 20 Jahre in Kraft.

»Es gelang der DAF nicht, Firmenpensionskassen sowie Betriebs- und Sozialfonds unter ihre Kontrolle zu bekommen.«

Der Wiederaufbau der bAV erfolgte nur mählich. Trotz staatlicher Anreize und Hilfe waren die ökonomischen Möglichkeiten der Unternehmen begrenzt, nicht aber die einiger staatlicher Einrichtungen.

So konnte es die Reichsrundfunkgesellschaft GmbH (RRG), seit Frühjahr 1933 Teil des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda (RMVP), sich leisten, ihren Versorgungsfonds für die Angestellten und den für Altershilfe großzügig auszustatten. Die Einnahmen der RRG stiegen kontinuierlich, befördert durch die Serienproduktion des Volksempfängers. Den größten Teil der Gebühren – zwei Mark monatlich – erhielt das RMVP, nicht mehr die Post. Propagandaminister Joseph Goebbels verfügte dadurch über erhebliche Mittel, die nicht im Reichshaushalt aufgeführt wurden.

MAI 1933: DAS VORDRINGEN DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT

— Durch die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO), der Arbeiter und Angestellte angehörten, hatte die NSDAP bereits in der Weimarer Zeit versucht, in Unternehmen Einfluss zu gewinnen. Der Erfolg war mäßig; die freien und christlichen Gewerkschaften verteidigten ihre starke Position. Das änderte sich mit deren Verbot Anfang Mai 1933 und der Gründung der Deutschen Arbeitsfront (DAF) wenige Tage später. Diese erhielt die beschlagnahmten Vermögen der verbotenen Gewerkschaften und einiger Konsumgenossenschaften, darunter die Volksfürsorge und der Deutsche Ring. Die von NSDAP-Reichsleiter Robert Ley angeführte DAF entwickelte sich schnell zu einer eigenständigen Massenorganisation für Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, die 1934 offiziell der NSDAP angeschlossen wurde.

Es gelang der DAF aber nicht, Firmenpensionskassen sowie Betriebs- und Sozialfonds unter ihre Kontrolle zu bekommen. Darum propagierte sie die in Gefolgschaftsversicherung umbenannte, seit 1928 zugelassene Firmengruppenversicherung (entspricht der heutigen Direktversicherung) als »ideale Form der betrieblichen Altersversorgung«. Durch diese wurde die Volksfürsorge zur größten Versicherung im Deutschen Reich. Das von der DAF 1935 gegründete Arbeitswissenschaftliche Institut (AWI) entwickelte sich zum größten und einflussreichsten sozialpolitischen Forschungs- und Planungszentrum in Deutschland. Es lieferte unter anderem Unterlagen zur Gefolgschaftsversicherung, die die Versicherer unter eigenem Namen zur Werbung nutzten.

REICHS-RUNDFUNK
G.M.B.H.
BERLIN

GESCHÄFTSBERICHT
FÜR DAS JAHR
1934/35
(1. APRIL 1934 bis 31. MÄRZ 1935)

→ Der Geschäftsbericht 1934/35 der Reichsrundfunkgesellschaft (RRG).

»NATIONALSOZIALISTISCHE POLYKRATIE« – *die »Ära der Inkompetenz«*

Die NS-Politik war keineswegs homogen. Kabinettssitzungen fanden immer seltener, nach 1938 gar nicht mehr statt. Viele Funktionen der Ministerien gingen auf mehr als 40 Einrichtungen der Exekutive und der Partei über. Sie unterstanden der direkten Jurisdiktion Adolf Hitlers, auf dessen geäußerten oder mutmaßlichen Willen sich alle beriefen und oft untereinander bekämpften. In dem Durcheinander von Ämtern und Dienststellen der Ministerien, der Obersten Reichsbehörde Vierjahresplan unter Leitung Hermann Görings und in der Flut von Gesetzen und Erlassen fand sich kaum noch jemand zurecht – ein wahres Labyrinth. Das galt auch für die Wirtschaft, die durch das Wiederaufbaugesetz vom Februar 1934 in diverse Kammern und Reichsgruppen mit mehreren Untergruppen gegliedert worden war.

Walter Funk, 1937 Wirtschaftsminister und zwei Jahre später Reichsbankpräsident, sagte im Nürnberger Prozess, der Briefwechsel mit den Behörden habe mehr als die Hälfte der Korrespondenz deutscher Firmen ausgemacht. Historiker nennen diesen Zustand »Nationalsozialistische Polykratie« und »Ära der Inkompetenz«. Beim Verband deutscher Privatpensionskassen (VdP) häuften sich die Anfragen, weil Verfügungen und Anordnungen unklar formuliert waren oder sich widersprachen. Die Arbeit des Verbandes wurde durch das Chaos erschwert – und gleichzeitig erleichtert. Durch geschicktes Taktieren zwischen den Interessen einzelner Gruppen konnte der Verband viel für die betriebliche Altersversorgung erreichen.

Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums griff die NS-Regierung bereits im April 1933 erstmals direkt in die Personalpolitik der Pensionskassen ein, die seit 1931 einen Treuhänder und Stellvertreter zur Überwachung ihrer Deckungsstockbestände zu bestellen hatten. Für diese gelte der »Arierparagraph« des Gesetzes, teilte das Reichsaufsichtsamt mit. Die Treuhänder mussten versichern, dass sie, ihre Eltern und Großeltern nie der jüdischen Religion angehört und sie sich auch nie kommunistisch betätigt hatten. Betroffene Kassen mussten jüdische durch »arische« Treuhänder ersetzen. Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und in Behörden mussten hunderte jüdische Beschäftigte ihren Arbeitsplatz zugunsten von Parteigängern der NSDAP räumen. Mit dem Gesetz hatte die Judenverfolgung begonnen, die durch weitere Gesetze und Verordnungen verschärft wurde. Durch die sogenannten Nürnberger Gesetze vom September 1935 wurde die Judenverfolgung rückwirkend »legalisiert« und gesetzlich verordnet.

Im Januar 1934 erließ die NS-Führung das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (kurz Arbeitsordnungsgesetz, AOG). Es regelte den äußeren Aufbau der Betriebe und führte in der Wirtschaft das Führerprinzip ein. Danach wurden Inhaber, Vorstandsvorsitzende und Geschäftsführer des jeweiligen Unternehmens zum Betriebsführer, die Mitarbeiter zur Gefolgschaft ohne innerbetriebliche Rechte.

PENSIONSKASSEN VERSUS GEFOLGSCHAFTSVERSICHERUNG

— Das Verhältnis einzelner Reichsministerien, verschiedener NSDAP-Gliederungen und Organisationen der Wirtschaft zu betrieblichen Sozialleistungen spiegelt den Wirrwarr wider, der im Dritten Reich herrschte. Propagandaminister Goebbels war

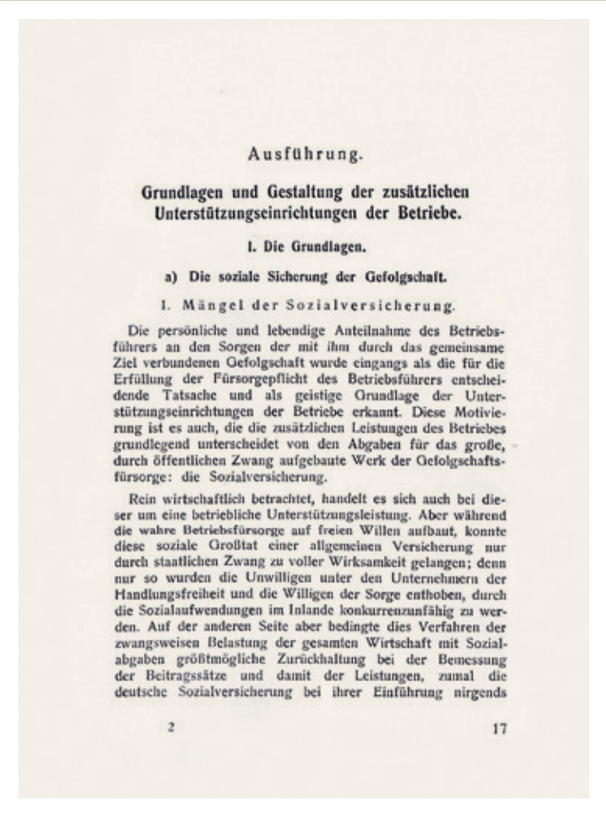

Ausführung.

Grundlagen und Gestaltung der zusätzlichen Unterstützungseinrichtungen der Betriebe.

I. Die Grundlagen.

a) Die soziale Sicherung der Gefolgschaft.

1. Mängel der Sozialversicherung.

Die persönliche und lebendige Anteilnahme des Betriebsführers an den Sorgen der mit ihm durch das gemeinsame Ziel verbundenen Gefolgschaft wurde eingangs als die für die Erfüllung der Fürsorgepflicht des Betriebsführers entscheidende Tatsache und als geistige Grundlage der Unterstützungseinrichtungen der Betriebe erkannt. Diese Motivierung ist es auch, die die zusätzlichen Leistungen des Betriebes grundlegend unterscheidet von den Abgaben für das große, durch öffentlichen Zwang aufgebaute Werk der Gefolgschaftsfürsorge: die Sozialversicherung.

Rein wirtschaftlich betrachtet, handelt es sich auch bei dieser um eine betriebliche Unterstützungsleistung. Aber während die wahre Betriebsfürsorge auf freien Willen aufbaut, konnte diese soziale Großtat einer allgemeinen Versicherung nur durch staatlichen Zwang zu voller Wirksamkeit gelangen; denn nur so wurden die Unwilligen unter den Unternehmern der Handlungsfreiheit und die Willigen der Sorge enthoben, durch die Sozialaufwendungen im Inlande konkurrenzunfähig zu werden. Auf der anderen Seite aber bedingte dies Verfahren der zwangsweisen Belastung der gesamten Wirtschaft mit Sozialabgaben größtmögliche Zurückhaltung bei der Bemessung der Beitragssätze und damit der Leistungen, zumal die deutsche Sozialversicherung bei ihrer Einführung nirgends

2 17

←
Auszug aus einer Publikation des Arbeitswissenschaftlichen Instituts (AWI) der Deutschen Arbeitsfront (DAF).

bemüht, »Kulturschaffende« durch hohe Gagen, Gratifikationen und Versorgungsansprüche für die NS-Ideologie zu gewinnen. Er war ein Befürworter der Pensionskassen. Auf seine Initiative hin wurde nach dreijährigen Verhandlungen 1938 die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester eingerichtet. Auch Theaterschauspielern versprach Goebbels eine zusätzliche Altersversorgung, die durch einen Aufschlag von fünf Pfennig auf jede Theaterkarte finanziert werden sollte. Ob er diese Pläne aufgab, weil Filmschauspieler dagegen protestierten, ist nicht bekannt.

Hans Goebbels, Bruder des Ministers und Betriebsführer der Provinzial Feuer- und Lebensversicherungsanstalten der Rheinprovinz, und Franz Schwede-Coburg, Gauleiter in Pommern, forderten die Verstaatlichung der deutschen Versicherungswirtschaft und einheitliche staatliche Sozialleistungen. Fritz Sauckel, Gauleiter in Thüringen und Inhaber der erbeuteten Simson-Werke, gründete für die Mitarbeiter seines Suhler Rüstungskonzerns mehrere Pensionskassen.

Der Geschäftsführer der Reichsgruppe Handel, SS-Obergruppenführer Otto Ohlendorf, der gleichzeitig Wirtschaftsreferent beim Sicherheitsdienst der SS war, nannte betriebliche Sozialleistungen »sozialistische Ideen« und lehnte betriebliche Altersversorgung rundweg ab. Die Abteilung Sozialversicherung des Reichsarbeitsministeriums (RAM), in der relativ wenige Mitarbeiter der NSDAP angehörten, befürwortete dagegen Pensionskassen und andere Formen betrieblicher Sozialleistungen. Die Führung des Hauses unter Minister Franz Seldte sprach sich wiederum wie die DAF für die Gefolgschaftsversicherung aus.

Für die eigenen Mitarbeiter unterhielt die DAF jedoch eine Pensionskasse, die sie sich aus dem konfiszierten Vermögen einer Konsumgenossenschaft angeeignet hatte. Die Kasse blieb Mitglied des Verbandes deutscher Privatpensionskassen (VdP). Als später weitere enteignete Pensionskassen in die DAF-Kasse eingewiesen wurden, bat die DAF die Nachfolgeorganisation des VdP, die Arbeitsgemeinschaft für Altersfürsorge, um fachlichen Rat. Diese wurde gleichzeitig vom Arbeitswissenschaftlichen Institut (AWI) und dem Sozialamt der DAF immer wieder attackiert. Das Reichswirtschaftsministerium (RWM) hielt sich mit Empfehlungen zur Gestaltung betrieblicher Sozialleistungen zurück.

DAS ENDE DER ERSATZKASSEN

— Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung verfügte bereits im Juli 1934 die Auflösung aller Ersatzkassen zum Jahresende, jener Pensionskassen also, die nach 1913 als Alternative zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zugelassen worden waren. Ausgenommen von dieser neuen Regelung blieben die Versorgungseinrichtungen ehemals regierender Fürstenhäuser, die weder den Ersatz- noch den Zuschusskassen zugeordnet werden konnten. Ihre Mitglieder waren seit einem Beschluss des Bundesrates vom 17. April 1913 von der Versicherungspflicht befreit, unter anderem weil diese Kassen nicht zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die neun 1934 noch arbeitenden Ersatzkassen mussten die entsprechenden Anwartschaften und die Deckungsmittel auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) übertragen.

Der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes a.G. (BVV) überwies Papiere im Wert von 92 Millionen Reichsmark, der Arnhold´sche Pensionsverein transferierte Aktien und Industrieanleihen im Wert von rund 3 Millionen Reichsmark. Die RfA akzeptierte keine Reichsanleihen und stritt mit den Kassen zuweilen

BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

Der Assetmanager für eine Welt im Wandel

Ergebnisse der Vergangenheit sind kein Hinweis für künftige Erträge und der Wert einer Investition in ein Finanzinstrument kann sowohl fallen als auch steigen. Investoren erlangen möglicherweise nicht ihren ursprünglich investierten Betrag zurück. BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France ist eine vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts mit Gesellschaftssitz in: 1, boulevard Haussmann 75009 Paris, France, RCS Paris 319 378 832 und ist bei der französischen Aufsichtsbehörde "Autorité des marchés financiers" unter der Nummer GP 96002 registriert.

»Ein Erlass des Reichsfinanzministers von 1938 und – zwei Jahre später – die Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen, die arbeitgeberfinanzierten Kassen aus seiner Aufsicht zu entlassen, brachten offiziell die Trennung in Pensions- und Unterstützungskassen.«

viele Monate über den Wert der Deckungsmittel. Die Hamburger Pensionskasse Laetitia beklagte sich im Februar 1937 in einem Brief an den VdP, die RfA habe einen Teil der ihr zur Übernahme angebotenen Hypotheken abgelehnt, obwohl »sämtliche Hypotheken (…) von dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen als Deckungsrücklage für unsere Kasse ausnahmslos anerkannt sind«. Die Ersatzkassen konnten, wenn die Satzung es vorsah, als Zuschusskassen weiterarbeiten. Der BVV musste für diese Aufgabe Satzung und Versicherungsbedingungen, Beitrags- und Leistungssystem neu ordnen.

DIE STEUERSCHRAUBE WIRD ANGEZOGEN

— Große Probleme brachte die Steuerreform von 1934 (siehe auch ersten Kasten vorhergehende Seite), die die bAV erstmals gesetzlich reglementierte. Beiträge zu Pensionskassen waren seit dem Preußischen Einkommensteuergesetz von 1891 steuerfrei. Diese Vergünstigung wurde mit der Begründung gestrichen, immer häufiger würden kommerzielle »Versicherungsgesellschaften ihre Pensions- und Lebensversicherungen missbräuchlich als Pensionskassen bezeichnen«. Deshalb sollten Beiträge zur betrieblichen wie die zur privaten Altersversorgung künftig als Sonderausgaben behandelt werden. Vergebens bemühte sich der Verband deutscher Privatpensionskassen (VdP) darum, die echten Pensionskassen auszunehmen. Den Vorschlag, eine nachgelagerte Besteuerung einzuführen, also die Beiträge steuerfrei zu stellen und später die Renten zu besteuern, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, lehnte das Ministerium ebenfalls ab. Das Geld sollte sofort fließen.

Härter als die neue Vorschrift des Einkommensteuergesetzes traf die meisten Träger betrieblicher Sozialleistungen eine Verschärfung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Seit 1920 waren sowohl die rechtlich selbstständigen Pensionskassen, deren Mitglieder einen Rechtsanspruch auf Leistungen hatten, als auch die nichtrechtsfähigen betriebsinternen Pensionsfonds und Kassen ohne Rechtsanspruch von der Körperschaftsteuer befreit gewesen. Die Reform beschränkte das Privileg nun auf »rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Unterstützungs- und sonstige rechtsfähige Kassen für den Fall der Not und Arbeitslosigkeit«. Die Steuerbefreiung sei von Unternehmen für »eigennützige Zwecke missbraucht worden«, behauptete die Finanzverwaltung, beispielsweise seien einige Pensionsfonds nur zur Altersversorgung des Unternehmers und seiner Familienangehörigen eingerichtet worden. Das treffe allenfalls auf einige kleine Unternehmen zu, entgegneten der VdP und die Reichsgruppe Industrie, deren Mitglieder die meisten Betriebsfonds unterhielten. Das Gesetz sei ein Schlag gegen die bAV. Ohne Änderungen würden die Konsequenzen fatal sein. Nur wenige Unternehmen könnten es sich leisten, ihre betriebsinternen Fonds aus versteuerten Gewinnen weiterzuführen, zumal die Körperschaftsteuer von 20 auf 40 Prozent heraufgesetzt wurde.

Für alle anderen blieben nach dem Gesetz nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie lösten ihre Fonds auf und zahlten nachträglich Steuern, oder sie übertrugen das angesammelte Kapital auf eine neu zu gründende rechtsfähige Pensionskasse. In der Regel hätten sie dafür deren Kapital erheblich aufstocken müssen, um die eingegangenen Verpflichtungen auszufinanzieren. Die Siemens-Gruppe hätte zum Beispiel mehr als das Stammkapital von Siemens & Halske und Siemens-Schuckert in eine Pensionskasse einzahlen müssen.

Für den VdP verfassten die Vorstände des Gebr. Arnhold'schen Pensionsvereins die Denkschrift »Die steuerlichen Hemmungen der Pensionsfürsorge im Rahmen der Werksgemeinschaft«. Sie ging Anfang 1935 an alle Mitglieder, viele Betriebsfonds und -kassen, an Aufsichtsbehörden sowie Reichsarbeits- und Reichsfinanzministerium. Von dem Dokument ist nur ein kleiner Ausschnitt erhalten geblieben: »… dass dieser gleiche Staat durch seine Organe, in diesem Fall durch die Steuergesetzgebung bzw. steuerliche Rechtsprechung, diese betriebliche Sozialpolitik auf das Empfindlichste hemmt, ihr wirtschaftliches Ergebnis für die Gefolgschaft schmälert und den Willen zur betrieblichen Sozialpolitik im Unternehmen nicht nur erschüttert, sondern geradezu zerstört«.

Doch weder die Eingaben des Verbandes noch die Interventionen der Reichsgruppe Industrie hatten Erfolg. Im Gegenteil: Durch die Durchführungsverordnung zum KStG bekräftigte das Reichsfinanzministerium seine Linie. Wann es einlenkte und die schriftlichen und mündlichen Proteste in Verhandlungen übergingen, lässt sich nicht mehr feststellen. Es muss Mitte bis Ende 1936 gewesen sein.

DER RUNDE TISCH IM REICHSFINANZMINISTERIUM

— Für die Reichsgruppe Industrie verhandelte ihr Geschäftsführer Bernhard Skrodzki. Albrecht Weiß, der VdP-Vorsitzender geworden war, stand ihm als Verbandsvertreter und betrieblicher Sachverständiger zur Seite. Das Reichsfinanzministerium wurde durch Regierungsrat Dr. Heinz Maria Oeftering vertreten (Oeftering wurde nach Gründung der Bundesrepublik Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium und dann der erste Präsident der Deutschen Bundesbahn). Für das Reichsaufsichtsamt verhandelte Senatspräsident Dr. Bruno Schmidt (wegen seines engagierten Einsatzes für die bAV ernannte die aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung Schmidt später zum Ehrenmitglied). Beteiligt an der Verhandlungsrunde waren ferner zwei Vertreter der Wirtschaftsgruppe Privatversicherungen. Diese hätten Schwierigkeiten gemacht, berichtete Weiß in einem Rückblick. Ihr Bestreben sei gewesen, »die Versicherungsgesellschaften stärker an der betrieblichen Altersversorgung zu beteiligen«. Die DAF habe ebenfalls versucht, Einfluss zu nehmen. Sie habe den unbedingten Rechtsanspruch und die Wahrung der »Freizügigkeit der Begünstigten« (heute Portabilität genannt) durchsetzen wollen.

DIE TRENNUNG IN PENSIONS- UND U-KASSEN

— Die Verhandlungen zogen sich über mehrere Jahre hin und endeten erst, als aus dem VdP schon die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge geworden war. Als Ergebnis brachten sie, dass betriebsinterne Fonds in rechtlich selbstständige Unterstützungskassen umgewandelt werden konnten. Ein Erlass des Reichsfinanzministers von 1938 und – zwei Jahre später – die Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen, die arbeitgeberfinanzierten Kassen aus seiner Aufsicht zu entlassen, brachten offiziell die Trennung in Pensions- und Unterstützungskassen. Letztere wurden verpflichtet, bei allen Leistungen, auch bei laufenden Renten, darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch bestehe. Die Umgründung musste bis zum 31. Dezember 1940 abgeschlossen sein. Die Unternehmen durften den Unterstützungskassen jährlich bis zu 20 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme steuerfrei zuführen. Das – und nicht mehr – hatten die zuständigen Finanzämter zu kontrollieren.

In seinem Rückblick auf die Verhandlungen schrieb Albrecht Weiß 1958, Oeftering habe viele der von der Wirtschaft vorgetragenen Wünsche anerkannt und »musste hierbei an sich berechtigte Einwendungen in Kauf nehmen, die von Seiten der Versicherungsaufsicht gemacht wurden: Eine langfristige Altersversorgung ohne versicherungstechnische Berechnung und Deckung erschien und erscheint auch heute noch manch einem Versicherungsmathematiker als eine kaum vertretbare Konstruktion. Auf der anderen Seite musste Schmidt zugeben, dass das Reichsaufsichtsamt überfragt wäre, wenn

Nikolaus Bora ist Profi alter Schule. Der heute 82-Jährige, aus Oerlinghausen/Lippe stammend und seit Schülerzeitungszeiten Journalist, berichtet Mitte der 60er Jahre für den WDR-Hörfunk aus dem Vietnamkrieg. Im Sommer 1966, als die Deutschen ihr Hospitalschiff »Helgoland« dorthin verlegen, schickt ihn der Sender erstmalig nach Südostasien. Insgesamt verbringt er gute vier Jahre in Vietnam, Laos und Kambodscha, zuweilen an vorderster Front. 1967/68 berichtet er aus dem Biafra-Krieg. Dazwischen Europa: Willy Brandts Kniefall in Warschau 1970, der erste G6-Gipfel in Fontainebleau 1975 et cetera …
Schon damals, als der Hörfunk eine völlig andere Bedeutung hat als heute, ist er auch Finanzjournalist. 1962 berichtet er für den damaligen Sender Freies Berlin aus der geteilten Stadt, später für den WDR aus dem Revier und ab 1978 für die ARD aus Singapur. Erst 1982 kehrt er nach Deutschland zurück und baut für den NDR die erste Live-Börsenberichterstattung im Landesprogramm Hamburg auf.
2001 dann der Ruhestand, mit dem es schnell vorbei ist. Als die britische Financial Times 2001 mit den Deutschen Pensions- und Investmentnachrichten auf den Plan tritt, ist er von Beginn an als freier Autor dabei. Bis heute ist er für die dpn wie auch für LEITERbAV der Mann mit dem langen Gedächtnis.

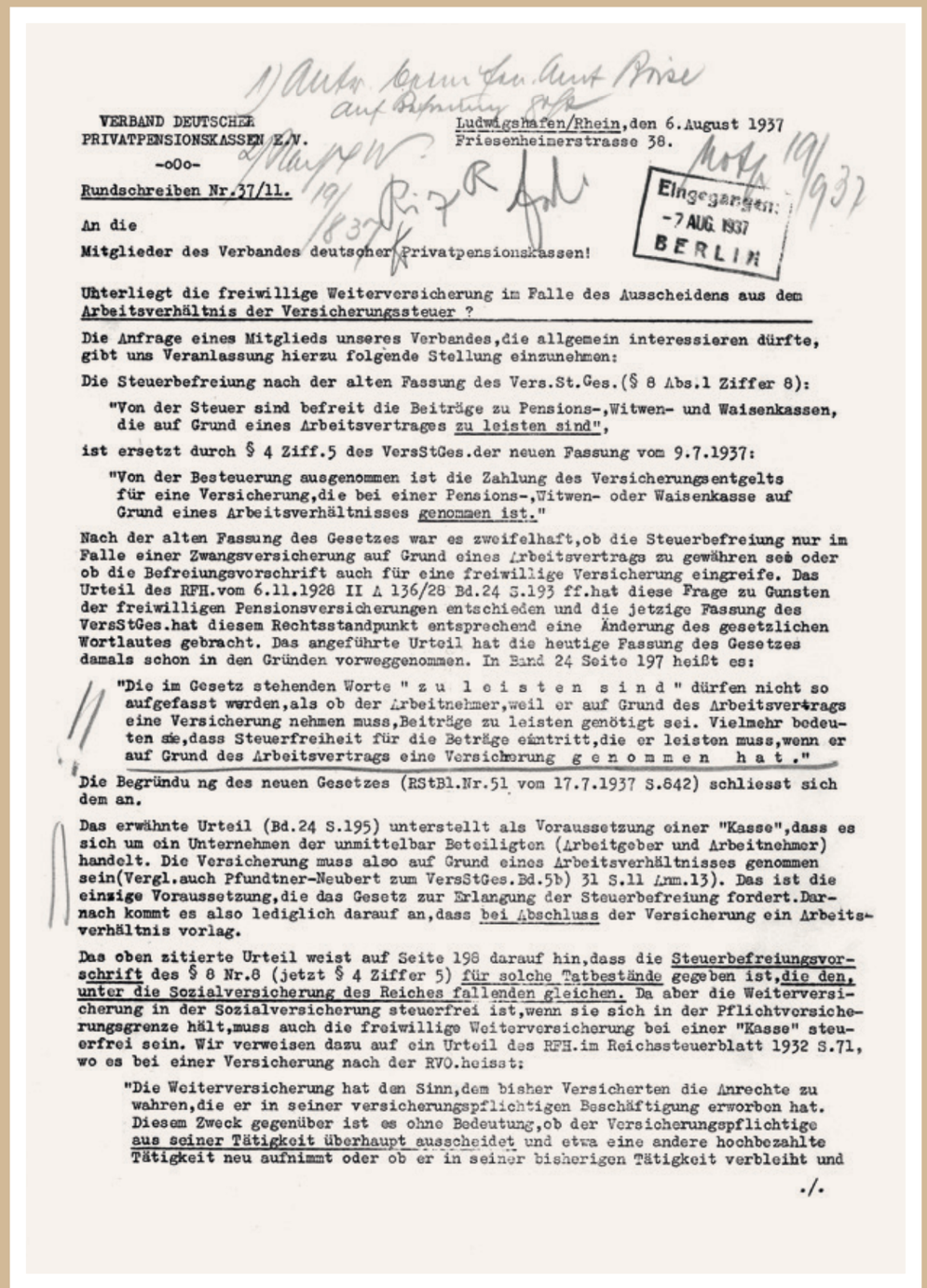

VERBAND DEUTSCHER
PRIVATPENSIONSKASSEN E.V.
-oOo-

Ludwigshafen/Rhein, den 6. August 1937
Friesenheimerstrasse 38.

Eingegangen: -7 AUG. 1937 BERLIN

Rundschreiben Nr.37/11.

An die

Mitglieder des Verbandes deutscher Privatpensionskassen!

Unterliegt die freiwillige Weiterversicherung im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis der Versicherungssteuer ?

Die Anfrage eines Mitglieds unseres Verbandes, die allgemein interessieren dürfte, gibt uns Veranlassung hierzu folgende Stellung einzunehmen:

Die Steuerbefreiung nach der alten Fassung des Vers.St.Ges.(§ 8 Abs.1 Ziffer 8):

"Von der Steuer sind befreit die Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind",

ist ersetzt durch § 4 Ziff.5 des VersStGes. der neuen Fassung vom 9.7.1937:

"Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen ist."

Nach der alten Fassung des Gesetzes war es zweifelhaft, ob die Steuerbefreiung nur im Falle einer Zwangsversicherung auf Grund eines Arbeitsvertrags zu gewähren sei oder ob die Befreiungsvorschrift auch für eine freiwillige Versicherung eingreife. Das Urteil des RFH. vom 6.11.1928 II A 136/28 Bd.24 S.193 ff. hat diese Frage zu Gunsten der freiwilligen Pensionsversicherungen entschieden und die jetzige Fassung des VersStGes. hat diesem Rechtsstandpunkt entsprechend eine Änderung des gesetzlichen Wortlautes gebracht. Das angeführte Urteil hat die heutige Fassung des Gesetzes damals schon in den Gründen vorweggenommen. In Band 24 Seite 197 heißt es:

"Die im Gesetz stehenden Worte " z u l e i s t e n s i n d " dürfen nicht so aufgefasst werden, als ob der Arbeitnehmer, weil er auf Grund des Arbeitsvertrags eine Versicherung nehmen muss, Beiträge zu leisten genötigt sei. Vielmehr bedeuten sie, dass Steuerfreiheit für die Beträge eintritt, die er leisten muss, wenn er auf Grund des Arbeitsvertrags eine Versicherung g e n o m m e n h a t."

Die Begründu ng des neuen Gesetzes (RStBl.Nr.51 vom 17.7.1937 S.642) schliesst sich dem an.

Das erwähnte Urteil (Bd.24 S.195) unterstellt als Voraussetzung einer "Kasse", dass es sich um ein Unternehmen der unmittelbar Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) handelt. Die Versicherung muss also auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen sein (Vergl. auch Pfundtner-Neubert zum VersStGes. Bd.5b) 31 S.11 Anm.13). Das ist die einzige Voraussetzung, die das Gesetz zur Erlangung der Steuerbefreiung fordert. Darnach kommt es also lediglich darauf an, dass bei Abschluss der Versicherung ein Arbeitsverhältnis vorlag.

Das oben zitierte Urteil weist auf Seite 198 darauf hin, dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 8 Nr.8 (jetzt § 4 Ziffer 5) für solche Tatbestände gegeben ist, die den, unter die Sozialversicherung des Reiches fallenden gleichen. Da aber die Weiterversicherung in der Sozialversicherung steuerfrei ist, wenn sie sich in der Pflichtversicherungsgrenze hält, muss auch die freiwillige Weiterversicherung bei einer "Kasse" steuerfrei sein. Wir verweisen dazu auf ein Urteil des RFH. im Reichssteuerblatt 1932 S.71, wo es bei einer Versicherung nach der RVO. heisst:

"Die Weiterversicherung hat den Sinn, dem bisher Versicherten die Anrechte zu wahren, die er in seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung erworben hat. Diesem Zweck gegenüber ist es ohne Bedeutung, ob der Versicherungspflichtige aus seiner Tätigkeit überhaupt ausscheidet und etwa eine andere hochbezahlte Tätigkeit neu aufnimmt oder ob er in seiner bisherigen Tätigkeit verbleibt und

./.

↑ Auszug aus einem Rundschreiben des Verbandes deutscher Privatpensionskassen vom 6. August 1937.

tatsächlich im Sinne des Wortlauts des Gesetzes nunmehr tausende von Pensionsfonds in Pensionskassen umgegründet und damit der Versicherungsaufsicht unterstellt würden.«

ARISIERUNG

— Das Bankgeschäft der Gebr. Arnhold lief im Dresdener Stammhaus bis 1935 relativ normal und erfolgreich. Einer der Gründe dafür war vermutlich der gute persönliche Kontakt zu Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht, seit 1934 zusätzlich Reichswirtschaftsminister. Dennoch wurde das Dresdener Haus als erste bedeutende jüdische Privatbank im Dezember 1935 »arisiert«. Käufer war die Dresdner Bank AG, die den Übernahmepreis – genauer »Arisierungspreis« – wegen bestehender Versorgungsverpflichtungen noch um 1,4 Millionen Reichsmark kürzte.

Nach Schachts Rücktritt als Wirtschaftsminister verschärfte das Regime den Druck auf die noch in Deutschland verbliebenen jüdischen Bankiers und Unternehmer. Die Arnholds emigrierten, nachdem sie sich 1938 zwangsweise auch von ihrem Berliner Geschäft hatten trennen müssen. Dieses ging an das Bankhaus Hardy, eine Tochter der Dresdner Bank. Hardy hätte gern auch den Pensionsverein »arisiert«, da dieser über hohe Rücklagen verfügte. Die Übernahme scheiterte, weil der Pensionsverein als VVaG seinen Mitgliedern gehörte. Aber auf Weisung des Reichsaufsichtsamtes musste die Kasse ihren Namen in Dresdener Pensionsverein a.G. ändern, heute ist es die Dresdener Pensionskasse VVaG.

ARBEITSGEMEINSCHAFT OHNE SATZUNG UND OHNE VORSTAND

— Durch Erlass des Reichswirtschaftsministers vom Juli 1936 wurden Wirtschaftsvereinigungen in Verbandsform verboten, somit auch der VdP. Auf der Jahrestagung 1937 in Hannover beschlossen die Mitglieder, den Auflösungsbeschluss um ein Jahr zu verschieben und danach als lockerer Verbund ohne Rechtsform – als Arbeitsgemeinschaft ohne Satzung, ohne Vorstand, stattdessen mit einem »Leiter« – weiterzumachen. Arbeitsgemeinschaften wurden in dem Gesetz nicht erwähnt, und die VdP-Mitglieder wollten auf ihre bewährte Anlaufstelle nicht verzichten.

Im Oktober 1937 hatte beispielsweise der Chef der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen an den VdP geschrieben: »Unzweifelhaft müssen wir innerhalb der Pensionskassen aller Art in Verbindung bleiben. Diese erscheint mir notwendiger als in den früheren Jahren. Ich erinnere nur an die Steuerfragen …« Der ausschlaggebende Grund für diese Überlegung war die zwangsweise Eingliederung der Pensionskassen als VVaG in die Reichsgruppe Versicherung, Wirtschaftsgruppe Privatversicherung, Fachgruppe Lebensversicherung. Doch dort sahen sie ihre Interessen nicht angemessen vertreten, weil sie sich auf Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung beschränkten.

Andere Verbandsmitglieder hatten durch die von den Nationalsozialisten verfügte Neuordnung gar keine Ansprechpartner, keine Lobby mehr. Die sie tragenden und unterschiedlichen Branchen angehörenden Unternehmen waren den Untergliederungen verschiedener Reichsgruppen zugeordnet worden. Für diese spielte betriebliche Sozialarbeit und die damit verbundene bAV allenfalls eine Nebenrolle. Die Reichsgruppe Handel beispielsweise lehnte bAV grundsätzlich ab. Anders die Reichsgruppe Industrie: Sie verteidigte die bAV, weil die meisten der von ihr vertretenen Unternehmen betriebliche Sozialeinrichtungen unterhielten.

DIE GEBURT DER ABA

— Beim letzten Treffen des VdP anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Pensionskasse der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München im Dezember 1938 erfolgte die offizielle »Umgründung« des Verbandes in Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersfürsorge, heute aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Dies geschah ohne Einflussnahme von Regierung, NSDAP, DAF, Reichsgruppe Versicherung und Reichsgruppe Industrie, aber mit deren Wissen. Versicherer und Industrie hatten sogar ausdrücklich zugestimmt, doch unter einer Bedingung: Die Arbeitsgemeinschaft sollte sich auf für die Praxis der bAV wichtige Informationen und Tipps beschränken; Gespräche mit Reichsministerien, DAF, Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und anderen offiziellen Stellen sollten den beiden Reichsgruppen vorbehalten bleiben. An diese Vereinbarung hat die Arbeitsgemeinschaft sich nie gehalten. Im Januar 1939 teilte Weiß dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit, der VdP habe sich aufgelöst. »Wir bitten Sie deshalb, unseren Verband im dortigen Vereinsregister zu löschen.« Die Liquidation zog sich bis Ende September 1941 hin. Am 7. Oktober 1941 bestätigte das Gericht die Löschung.

»Am 7. Oktober 1941 bestätigte das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg die Löschung des VdP aus dem Vereinsregister.«

Navigieren Sie durch ein schwieriges Umfeld? Gehen Sie einen nachhaltigen Weg, um Risiken zu managen.

Investieren Sie verantwortungsbewusst in Anleihen, ohne auf Renditenpotenzial zu verzichten. Wir:

- integrieren die ESG-Analyse als zentralen Bestandteil in unsere Kreditanalyse
- legen nicht nur Wert auf Ausschlüsse, sondern auch auf das Engagement mit den Emittenten
- haben das erste Klimarisikomodell für Unternehmensanleihen der Investmentbranche entwickelt

Bitte beachten Sie, dass der Wert des investierten Kapitals nicht garantiert ist. Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurück.

+44 20 7321 1502

www.insightinvestment.de
europe@insightinvestment.com

Insight INVESTMENT

Im Jahre 2017 hat Insight ein A+ Rating der Principles for Responsible Investment der UN für Strategie, Governance und die Integration von Social Responsible-Themen in den Unternehmensanleihenportfolios erhalten.

Prinzipien in die Tat umsetzen

Anlagen in Anleihen werden durch Zinssätze und Inflationstrends beeinflusst, was sich auf den Wert des Portfolios auswirken kann. Herausgegeben von Insight Investment Management (Global) Limited. Registriert in England und Wales. Eingetragener Firmensitz: 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA, Großbritannien. Eintragung im Handelsregister unter der Nummer 00827982. Zugelassen und beaufsichtigt durch die Financial Conduct Authority.

Part of BNY MELLON